



Stockstädter Schützengemeinschaft e.V. 1977

Odenwaldring 29 , 64589 Stockstadt , Tel.: 06158/83998

[WWW.ssg-stockstadt.org](http://www.ssg-stockstadt.org)

- Vereinssatzung -

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr (gem. §24, §57, §65 BGB)

- 1.1. Der Verein führt den Namen Stockstädter Schützengemeinschaft e.V., Stockstadt/Rh.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist in Stockstadt / Rhein. Er ist in das Vereinsregister unter der Vereinsnummer AZ: 8 VR 50574 des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen und erhält den Zusatz "e.V."
- 1.3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit (gem. §21, §57 BGB)

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Mitglieder, insbesondere der Jugend und durch Pflege der Leibesübungen.
- 2.2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.2.1. Die Förderung sportlicher Übungen, Wettkämpfe und Meisterschaften in der(n) Sportart(en) schießen mit der Kurzwaffe, schießen mit der Langwaffe, schießen mit dem Bogen.
 - 2.2.2. Die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Wettkampf Seniorensports.
 - 2.2.3. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
 - 2.2.4. Die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
 - 2.2.5. Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen.

- 2.2.6. Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- 2.2.7. Die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- 2.2.8. Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger, durch den Verein genutzten Gegenstände.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft (gem. §58 Nr.1 BGB)

- 3.1 Der Verein besteht aus:
 - 3.1.1. Erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - 3.1.2. Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - 3.1.3. Passiven Mitgliedern (nicht aktiv am Schießsport teilnehmende, fördernde Mitglieder)
 - 3.1.4. Mitgliedern mit einer Behinderung
 - 3.1.5. Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis sowie eine Satzung, Ordnungen und bei Bedarf einen Wettkampfpass.
- 3.3 Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch die Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins sowie die aktuell gültigen Ordnungen anzuerkennen und zu achten.

§ 4 Gliederung

- 4.1 Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand und im Beschluss durch die Mitgliederversammlung, im Bedarfsfall, eine eigene Abteilung gegründet werden.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft (gem. §38, §39, §58 Nr.1 BGB)

- 5.1 Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 5.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich, in Form eines offiziellen Aufnahmeantrages und unter Vorlage zweier Passbilder sowie eines aktuellen, polizeilichen Führungszeugnisses zu beantragen. Mit der Antragstellung erkennt der Beantragende die aktuell gültige Vereinssatzung an.
- 5.3 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigte oder Vormund) erforderlich. Diese haben den Beitritt im Namen des Jugendlichen zu erklären. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass der/ die gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Vereinbarung mit dem Verein seine/ ihre Mithaftung für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, Umlagen oder sonstige Gebühren gemäß dieser Satzung erklärt.
- 5.4 Die Aufnahme in den Verein kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am aktuell gültigen Lastschriftverfahren zum Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären.
Änderungen der Bankverbindung, E-Mail-Adresse sowie eine Adressenänderung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 5.5 Die Aufnahme gilt zunächst probeweise bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres. Innerhalb dieser Zeit kann der Vorstand die Aufnahme widerrufen. Der Widerruf ist im Rahmen einer ordentlichen Vorstandssitzung, in Anwesenheit des Mitglieds, ohne Angabe der Gründe bekanntzugeben. Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Im Falle eines Widerspruchs trifft nach erfolgter Anhörung des Mitglieds sowie Rücksprache mit dem Ältestenrat, der Vorstand die endgültige Beschlussfassung. Dieser Beschluss bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- 5.6 Neu aufgenommene Mitglieder können ihr Stimmrecht erst nach einjähriger Mitgliedschaft ausüben und dürfen in dieser Zeit auch keine Funktionen bekleiden

5.7 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 5.7.1. Austritt
 - 5.7.2. Widerruf
 - 5.7.3. Ausschluss
 - 5.7.4. Tod
 - 5.7.5. Löschung des Vereins
- 5.8 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier (4) Monate zum Jahresende.
- 5.9 Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- 5.10 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 6.3 Der Vorstand beantragt die durch Ihn, auf Grund vereins-ökonomischer Gesichtspunkte definierten Mitgliedsbeiträge, die in Folge von der Mitgliederversammlung beschlossen und somit gültig werden. Jedes erwachsene Mitglied hat das Recht, eine Beitragserhöhung oder/ -Senkung schriftlich und begründet zu beantragen. Es gilt die Beitrags-/ Gebührenordnung in der jeweils aktuell beschlossenen Version, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 6.4 Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 6.5 Im Rahmen seiner Mitgliedschaft ist jedes Mitglied dazu verpflichtet, im Jahr die in der Arbeitsordnung enthaltene und von der Mitgliederversammlung beschlossene Anzahl von Arbeitsstunden abzuleisten. Entbindung von dieser Pflicht ist schriftlich mitzuteilen, sofern sie sich nicht aus dem Regelwerk ergibt.
Die Arbeitsordnung gilt in der jeweils aktuell durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Version, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Maßregelung

7.1 Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- 7.1.1. Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse.
- 7.1.2. Wegen Zahlungsrückständen.
- 7.1.3. Wegen vereinsschädigendem Verhalten, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichem Verhalten.
- 7.1.4. Wegen unehrenhafter Handlungen.

7.2 Maßregelungen sind:

- 7.2.1 Verweis.
- 7.2.2 Abmahnung.
- 7.2.3 Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins.
- 7.2.4 Ausschluss aus dem Verein.
- 7.2.5 Widerruf der Mitgliedschaft während der einjährigen Probezeit

- 7.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur vom Vorstand beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss beim Ältestenrat Berufung einlegen. Vorstand und Ältestenrat entscheiden endgültig über die Ausschließung des Mitgliedes, wobei eine ($\frac{2}{3}$) Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beider Organe erforderlich ist. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein aus der beendeten Mitgliedschaft. Der Mitgliedsausweis/ Sportausweis und alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen sind unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§ 8 Organe

8.1 Die Organe des Vereins sind:

- 8.1.1 Die Mitgliederversammlung
- 8.1.2 Der geschäftsführende Vorstand
- 8.1.3 Der erweiterte Vorstand
- 8.1.4 Der Ältestenrat

§ 9 Die Mitgliederversammlung (gem. §32, §33, §36, §37, §40, §58 Nr.4 BGB)

- 9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 9.2 Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Diese ist zuständig für:

- 9.2.1 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - 9.2.2 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kassenwartes.
 - 9.2.3 Entgegennahme der Berichte des Sportleiters.
 - 9.2.4 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - 9.2.5 Entlastung und Wahl des Vorstandes.
 - 9.2.6 Wahl der Kassenprüfer.
 - 9.2.7 Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeiten.
 - 9.2.8 Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - 9.2.9 Satzungsänderungen.
 - 9.2.10 Beschlussfassung über Anträge.
 - 9.2.11 Ernennung/ Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13.
 - 9.2.12 Auflösung des Vereins.
- 9.3 Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie muss im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden. Der Termin ist mindestens 3 Wochen vor der Einladung zu Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
 - 9.4 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung genügt die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse (Satzungsgemäß verschickte Vereinspost gilt als zugestellt.). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen (28 Tagen) und höchstens sechs Wochen (42 Tagen) liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
 - 9.5 Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Einladung vorliegen und mit der Einladung an die Mitglieder schriftlich mitgeteilt werden.
 - 9.6 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 - 9.7 Satzungsänderungen erfordern eine ($\frac{3}{4}$) Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

- 9.8 Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens einem (1) der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind nicht zulässig.
- 9.9 Anträge können von jedem erwachsenen Mitglied gestellt werden. (§ 3a)
- 9.10 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 9.11 Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Dreiviertelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 9.12 Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat für jedes Mitglied schriftlich offen zur Einsicht vorzuliegen:
- 9.12.1 Die Einnahmen-/ Ausgabenrechnung.
 - 9.12.2 Die Inventurunterlagen.
 - 9.12.3 Die Beschlüsse des Vorstandes.
 - 9.12.4 Wirtschaftsplan für das Laufende und kommende Geschäftsjahr.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 10.1 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder während der einjährigen Probezeit.
- 10.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 10.3 Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 10.4 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 10.5 Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden des Vereins ist ein Wahlleiter mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu bestimmen.

§ 11 Vorstand (gem. §26, §27, §58 Nr.3 BGB)

11.1 Der Vorstand besteht aus den folgenden Ämtern und ist gegliedert in:

Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB:

- 11.1.1 Vorsitzender
- 11.1.2 Stellvertretender Vorsitzender
- 11.1.3 Kassenwart

Erweiterter Vorstand:

- 11.1.4 Sportleiter
- 11.1.5 Sportwart Kurzwaffe
- 11.1.6 Sportwart Langwaffe
- 11.1.7 Sportwart Bogen
- 11.1.8 Sportwart Senioren
- 11.1.9 Jugendwart
- 11.1.10 Wirtschaftswart
- 11.1.11 Stellvertretender Wirtschaftswart
- 11.1.12 Anlagen und Gerätewart
- 11.1.13 Pressewart
- 11.1.14 Schriftführer

11.2 Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

11.3 Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- 11.3.1 Der Vorsitzende
- 11.3.2 Der Stellvertretende Vorsitzende
- 11.3.3 Der Kassenwart

11.4 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einen Wert von mehr als 2.500,00 EUR die Einwilligung des Gesamtvorstandes (gemäß §11 Vorstand) erforderlich ist.

- 11.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Mitglied durch den Vorstand bestellt werden. Scheidet der Vorsitzende und/oder der stellv. Vorsitzende aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.
- 11.6 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
- 11.7 Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, welche vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet oder digital Signiert werden.

§ 12 Fachwarte

- 12.1 Der Vorstand kann weitere Fachwarte ernennen.
- 12.2 Den Fachwarten obliegt die Leitung der jeweiligen Fachsparten.

§ 13 Der Jugendwart

- 13.1 Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder (§ 3b) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 13.2 Eine Jugendversammlung kann auf Antrag der Jugendlichen einberufen werden und soll mindestens vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Ladungsfrist zur Jugendversammlung beträgt 14 Tage. Die Leitung der Jugendversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden wahrgenommen.

§ 14 Beitrags- und Gebührenordnung (gem. §58 Nr.2 BGB)

- 14.1 Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.
- 14.2 Der Vorstand beantragt die Höhe der Gebühren und Beiträge sowie die Aufnahmegebühr. Die Mitgliederversammlung stimmt im Nachgang darüber ab und gibt diese frei.

14.3 Der Mitgliedsbeitrag enthält:

- 14.3.1 Versicherungsschutz gemäß den Richtlinien des hessischen Schützenverbandes und des Landessportbundes Hessen e.V..
- 14.3.2 Freie Teilnahme an den Rundenwettkämpfen der angebotenen Sportarten (ausgenommen sind Sportgeräte und Zubehör).
- 14.3.3 Teilnahmevoraussetzungen für andere Wettkämpfe werden durch den Vorstand beschlossen.

14.4 Umlagen

- 14.4.1 Zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
- 14.4.2 Die Höhe der Umlage darf das Zweifache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 15 Ehrenmitglieder

- 15.1 Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 16 Ältestenrat

- 16.1 Der Ältestenrat besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und ein Mindestalter von 40 Jahren haben, sie müssen mindestens 8 Jahre ununterbrochen dem Verein als ordentliches Mitglied angehört haben, oder Ehrenmitglied sein. Er wird jeweils für vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 16.2 Stehen auf der Mitgliederversammlung nicht genügend Kandidaten zur Wahl/ zur Verfügung oder scheidet ein Mitglied des Ältestenrat aus oder ist für mindestens 6 Monate verhindert, so kann der Ältestenrat mit Mehrheit seiner Stimmen ein weiteres bzw. ein Ehrenmitglied ernennen oder berufen bis die Zahl 3 erreicht ist. Dieses muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die 4 Jahresfrist beginnt ab der Mitgliederversammlung.
- 16.3 Der Ältestenrat, wahrt, pflegt und fördert die Tradition des Vereins, er überwacht die Wahrnehmung, bzw. Einhaltung der sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben und Bestimmungen. Er kann den Vorstand in wirtschaftlichen und anderen wichtigen Angelegenheiten beraten.

- 16.4 Bei Streitfällen innerhalb des Vereins, soweit die Streitigkeiten vereinsinterne Angelegenheiten betreffen sowie bei Einsprüchen von Mitgliedern gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstandes im Rahmen der Satzung, übernimmt der Ältestenrat die Vermittlerrolle. Er kann von jedem Mitglied oder Vereinsorgan angerufen werden.
- 16.5 Beim Ausschluss eines Mitgliedes wirkt der Ältestenrat als Ehren- und Disziplinarausschuss.
- 16.6 Der Ältestenrat hat das Recht eine Vorstandssitzung einzuberufen. Voraussetzung dafür ist ein einstimmiger Beschluss aller Mitglieder des Ältestenrates.
- 16.7 Er schlägt dem Vorstand zu ehrende Mitglieder vor und hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Nominierung von Ehrenmitgliedern.

§ 17 Kassenprüfer

- 17.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Die Wiederwahl ist einmal möglich.
- 17.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 17.3 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.
- 17.4 Den Kassenprüfern ist es erlaubt eine Zwischenprüfung der Kasse vorzunehmen.

§ 18 Haftung (gem. §31 BGB)

- 18.1 Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 18.2 Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 18.3 Sind Vereinsmitglieder, nach Absatz 1, einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB, vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 19 Auflösung (gem. §41, §45, §47, §48, §49 BGB)

- 19.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 19.2 Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 19.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Gemeinde Stockstadt als juristische Person des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaft), zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
- 19.4 Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 7 Vereinsmitglieder den Verein weiterführen wollen.

§ 20 Datenschutz im Verein nach EU DS-GVO und BDSG

- 20.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- 20.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - 20.2.1 -das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - 20.2.2 -das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - 20.2.3 -das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - 20.2.4 -das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - 20.2.5 -das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - 20.2.6 -das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- 20.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 20.4 Sind in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein, respektive der geschäftsführende Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (vgl. § 38 BDSG).

§ 21 Die Verarbeitung von Daten gemäß EU DS-GVO und BDSG (s. § 20)

- 21.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- 21.1.1 Name,
 - 21.1.2 Anschrift,
 - 21.1.3 Bankverbindung,
 - 21.1.4 Telefonnummern (Festnetz und Funk),
 - 21.1.5 E-Mail-Adresse,
 - 21.1.6 Geburtsdatum,
 - 21.1.7 Lizenz(en),
 - 21.1.8 Funktion(en) im Verein.
- 21.2 Als Mitglied des Landessportbundes, Fachverbandes, Landesverbandes, Bundesverbandes, etc., ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
Es gilt das Prinzip der Datensparsamkeit.
- 21.3 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb (ggf. anderer Zweck / Aufgabe) sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und, soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich, Alter oder Geburtsjahrgang.
- 21.4 Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten).
Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und, soweit erforderlich, Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein, unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein, oder für einzelne Ereignisse, widersprechen.

- 21.5 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben benötigt, wird ihm eine Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 21.6 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 22 Inkrafttreten

- 21.7 Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.11.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und neugefasst worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 21.8 Auf Antrag des 1. Vorsitzenden wurde die Änderung der nachfolgenden Paragraphen durch die Mitgliederversammlung am 30.09.2022 beschlossen:
- **§2 Abs. 2.4**
 - **§19 Abs. 19.3**
- Die Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.